

WIRD DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT SCHON AN SEINER EIGENEN FRAGESTELLUNG SCHEITERN?

Dieser Text enthält so gut wie keine Belege. Das liegt zum einen an der Kürze der Zeit. Zum anderen handelt es sich in vielen Fällen auch um Bewertungen. Wenn Sie also für eine bestimmte Behauptung nach Belegen oder Beispielen suchen, nehmen sie gerne über unsere Pressesprecherin Kontakt auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorschau auf den Ablauf der Verhandlung zum Thema Sanktionen am 15.1.2019 gegeben und darauf, welche Fragen dort besprochen werden sollen.¹ Leider ist ein Teil der aufgeworfenen Fragen völlig ungeeignet, die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen zu prüfen, aber hervorragend geeignet, eine solche Prüfung zu vereiteln.

Die problematischsten der aufgeworfenen Fragen werden hier besprochen, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Reihenfolge.

Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (...) für die Beurteilung von Mitwirkungsanforderungen und von Leistungsminderungen (...) gegenüber über-25jährigen Leistungsberechtigten?

1.) Aus dem Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums ergeben sich natürlich überhaupt keine Anforderungen an die Beurteilung von Mitwirkungsanforderungen. Denn das Grundrecht auf ein Existenzminimum wird ja gerade dann verletzt, wenn diesen Mitwirkungsanforderungen unabhängig von deren Ausgestaltung nicht entsprochen wird.

Und darum geht es auch in dem Fall, der dem BVerfG heute vorliegt: Der Kläger hatte den Forderungen des Jobcenters nicht entsprochen, und zwar in aller Offenheit deswegen, weil er nicht wollte. Und das ist die einzige Konstellation, an der die grundsätzliche Verfassungswidrigkeit von Sanktionen überhaupt überprüft werden kann, entsprechend der vielfältigen Beschränkungen, die sich das Bundesverfassungsgericht ohne Not durch seine eigene Rechtsprechung selbst auferlegt hat.

In der politischen Diskussion um Hartz IV werden Sanktionen häufig mit Mitwirkungspflichten gleichgesetzt. Es handelt sich dabei um ein irreführendes Framing und eine Projektion: Statt das Handeln des Staates zu betrachten, der Menschen das Existenzrecht abspricht und ihnen die Existenzmittel entzieht, reden Sanktionsbefürworter lieber über böse Erwerbslose, die ihren Pflichten nicht nachkommen, und aktiveren damit die Ressentiments und Ängste der Bevölkerung. Es ist unangenehm, eher den Staat zu kritisieren (eine Autorität) als Erwerbslose (eine Gruppe, gegen die viele Vorurteile bestehen und die einen negativen gesellschaftlichen Status hat und denen sogar offen das Existenzrecht abgesprochen wird). Lieber über die Mitwirkungspflicht zu reden als über die Sanktionen ist eine willkommene und vielbenutzte Ausrede, sich der notwendigen Kritik an den staatlichen Gewalten zu entziehen.

Grundrechte sind aber Abwehrrechte gegen den Staat. Sie können überhaupt nicht begriffen werden, wenn man eine solche Projektion zugrunde legt. Sie sollen vielmehr die Menschen genau gegen derartige Projektionen und Ressentiments schützen. Damit schützen sie zugleich Staat und Gesellschaft gegen

¹<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-004.html>

solche politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die derartige Ressentiments zu ihrem Daseinszweck haben. Das ist eine Lehre, die man nach dem dritten Reich gelernt hatte.

Leider deuten auch weitere der vom BVerfG aufgeworfenen Fragen darauf hin, dass man beim BVerfG in diesen Begriffen denkt und diese Projektion den Erwägungen über Sanktionen zugrunde zu legen plant. Es ist daher zu befürchten, dass es dem Gericht schon nicht gelingen wird, das Grundrecht auf ein Existenzminimum und seine Verletzung durch Sanktionen überhaupt begrifflich zu erfassen, geschweige denn diese Grundrechtsverletzung zu unterbinden. Wenn das BVerfG in politischen Framings über Sanktionen spricht statt in juristischen Begriffen, ist das auch als Zeichen mangelnder Gewaltenteilung außerordentlich zu bedauern.

Diese Bedenken betreffen auch weitere Fragen zur Mitwirkungspflicht.

2.) Besorgniserregend ist auch die in der Frage enthaltene Andeutung, dass sich das BVerfG auf die Betrachtung von Sanktionen gegen über-25-Jährige beschränken will. Weder die Richtervorlage noch die beanstandeten Paragraphen geben diese Einschränkung her. Besonders empörend ist das auch aus zwei weiteren Gründen. Zum einen sind die Sanktionen gegen unter-25-Jährige besonders scharf, und das ist eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen den besonderen Schutz der Jugend. Zum anderen gibt es gegen junge Menschen ein eigenes Ressentiment, welches sich bei Leistungsbezug mit dem Ressentiment gegen Erwerbslose multipliziert, was dazu führt, dass junge Menschen nicht nur härter, sondern auch noch häufiger sanktioniert werden als über-25-Jährige. Wenn speziell diese Sanktionen aus der hier vorbereiteten Entscheidung ausgenommen werden sollen, ohne dass dafür in der Sache ein Grund vorliegt, stellt das eine weitere Diskriminierung junger Menschen dar und somit einen Grundrechtsverstoß durch das Bundesverfassungsgericht.

Was spricht dagegen, die Minderung [der Leistung] (...) in das Ermessen der Verwaltung zu stellen, also von ihr im Einzelfall auch absehen zu können?

In der Tat, was spricht dagegen, das Existenzrecht von Menschen in das Ermessen der Verwaltung zu stellen?

Dagegen spricht dasselbe, was auch gegen jede andere staatliche Willkür spricht. Stichworte sind hier Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit. Es scheint beim BVerfG niemandem aufgefallen zu sein, wie sehr sich das Gericht damit selbst diskreditiert, wenn es eine solche Frage überhaupt stellt. Das würde auch dann zutreffen, wenn es hier nicht obendrein um das Existenzrecht von Menschen ginge.

In Wirklichkeit sind Sanktionen zudem schon längst völlig ins Ermessen der Verwaltung gestellt. Die häufig wiederholten Schutzbehauptungen der Verwaltung, dass die Beschäftigten jeweils konkret genau in diesen Fällen sanktionieren müssen, treffen nicht zu und sind im Übrigen auch absurd. Es beginnt schon damit, dass die zu erfüllenden Anforderungen an Erwerbslose willkürlich definiert werden, so dass sich auch die Sanktionstatbestände und Gelegenheiten zum Verstoß für jeden Leistungsbeziehenden jeweils unterscheiden. Ein und dasselbe Verhalten kann bei dem einen Leistungsberechtigten als völlig gerechtfertigt und bei dem anderen als schwerer Verstoß eingeordnet werden. Wird es als Verstoß gesehen, können die Gründe dafür wiederum völlig willkürlich als rechtfertigend eingeordnet werden oder nicht. Zudem können die Jobcenter auch de facto beim Sanktionieren offen gegen Gesetze verstoßen, ohne dafür je irgendeine Strafe oder irgendeinen Nachteil befürchten zu müssen.

Aufgrund von § 39 SGB II werden zudem auch offen rechtswidrige Sanktionen zuerst vollstreckt und wenn überhaupt, dann erst hinterher, oft erst Jahre später einer Beurteilung durch die Justiz unterzogen. Auch die Möglichkeit, bei Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, ist nicht geeignet, das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Die Verwaltung kann auch jetzt schon ohne Weiteres von einer Sanktion absehen, nämlich entweder dann, wenn das Jobcenter von vorneherein keine sanktionsbewehrten Tatbestände für den individuellen Erwerbslosen definiert, oder wenn das Handeln des individuellen Erwerbslosen von vorneherein als gerechtfertigt angesehen wird, oder wenn die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Gründe für das Verhalten anerkannt werden.

Würde die Verwaltung die Sanktionsparagrafen tatsächlich „konsequent“ anwenden, dann gäbe es nicht eine Million Sanktionen pro Jahr, sondern dann würden überhaupt nie mehr an irgendwelchen Leistungen ausgezahlt werden. Die einzige Obergrenze für Sanktionen ist die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, Sanktionen herbeizuverwalten.

Und: Die Spielräume, die die Verwaltung im Zusammenhang mit Sanktionen hat, insbesondere Sanktionstatbestände individuell zu definieren, sind genau die Spielräume, die eigentlich den Leistungsbeziehenden zustehen, nämlich unter den Namen Freiheit der Berufswahl, Vertragsfreiheit etc. etc.

Wie lässt sich die starre Dauer der Minderungszeiträume (...) rechtfertigen?

Da sich die Minderungen gar nicht rechtfertigen lassen, ist die Frage irrelevant und ein Ablenkungsmanöver. Die vorliegende Klage richtet sich nicht gegen die Starrheit des Minderungszeitraumes. Da der Kläger gerade keine Unterwerfungserklärung abgegeben hat, gibt die vorliegende Klage diese Erwägung schon gar nicht her.

Davon abgesehen ist die starre Dauer gerade noch das einzige, was an den Sanktionen nicht völlig willkürlich ist.

Innerhalb welchen Zeitraumes kann – auch aus verwaltungspraktischer Sicht – ein Regelbedarf wieder in ungeminderter Höhe gezahlt werden, wenn die Mitwirkung nachgeholt oder die Bereitschaft dazu erklärt wird?

Bei der verwaltungstechnischen Umsetzung von Sanktionen wird durch ein unglaublich demütigendes Verfahren die individuelle Schuld an der Erwerbslosigkeit konstruiert. Wenn man daran noch ein weiteres Verwaltungsverfahren anschließt zur eventuellen vorzeitigen Aufhebung von Sanktionen, wiederholt man die Demütigung und die Produktion von Schuld durch Verwaltungsverfahren ein weiteres Mal. Genau wie es für das eigentliche Sanktionsverfahren schon nachgewiesen ist, dürfte es auch dabei dazu kommen, dass Schuldkonstrukte auch dann erneut entlang von Vorurteilen verteilt werden. Der Stigmatisierungsvorgang wird noch einmal verdoppelt. Dafür gibt es weder im eigentlichen Sanktionsverfahren noch in einem solchen weiteren Verfahren zur vorzeitigen Beendigung einer Sanktion irgendeine Rechtfertigung. Sanktionen sind ein Angriff auf das Existenzrecht und die Menschenwürde und können nicht abgemildert werden, indem der Angriff auch noch wiederholt wird.

Welche (legitimen) Ziele verfolgt der Gesetzgeber mit den Minderungen nach §§ 31a, 31b SGB II? Wie geeignet sind die Minderungen, um diese Ziele zu erreichen, insbesondere Leistungsberechtigte zu motivieren, den Mitwirkungsanforderungen nachzukommen und dazu beizutragen, ihre Existenz eigenständig zu sichern? In welchen Fällen verfehlen die Minderungen diesen Zweck?

Welcher Zweck mit einem Gesetz verfolgt wird, muss bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit als erstes geprüft werden. Ist der Zweck schon nicht legitim, ist die Prüfung abgeschlossen und das Gesetz verfassungswidrig. Ist das Mittel nicht legitimierbar (z.B. Individuen das Existenzrecht zu entziehen), gilt dasselbe. Die Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) wird dann gar nicht mehr geprüft.

Ob man dabei prüft, welchem Zweck das Gesetz tatsächlich dient, oder nur, was der Gesetzgeber damit subjektiv erreichen will, bzw. zu wollen behauptet, ist prinzipiell strittig.

Jedenfalls ist das BVerfG aber nicht verpflichtet, seiner Prüfung jedes politische und ressentimentgeschwängerte Gewäsch zugrunde zu legen, welches der Gesetzgeber abzusondern beliebt, und andere Erwägungen zu missachten.

In Bezug auf Sanktionen wird es nicht gelingen, die Grundrechte Erwerbsloser angemessen zu schützen, wenn man nicht den realen Zweck der Sanktionen zu ermitteln versucht, sondern sich allein auf Angaben des Gesetzgebers stützt.

Es wird außerdem wirklich bizarr, wenn Stephan Harbarth, bis vor kurzem noch Fraktionsvorsitzender der CDU, jetzt Vorsitzender Richter des ersten Senats des BVerfG, die Sachverständigen dazu befragt, was sich der Gesetzgeber wohl bei den Sanktionen gedacht hat. Die konkrete Fragestellung des BVerfG lässt erkennen, dass die Legitimität des Zweckes schon vom Gericht vorausgesetzt wird und eine Prüfung nicht beabsichtigt ist. Zudem ist schon vorausgesetzt, dass der Zweck bekannt ist und nicht ermittelt werden braucht („Leistungsberechtigte zu motivieren, den Mitwirkungsanforderungen nachzukommen und dazu beizutragen, ihre Existenz eigenständig zu sichern“). Um in dem Zusammenhang wenigstens irgendetwas zu prüfen, fragt man, in welchen Fällen der gesetzte Zweck nicht erreicht wird. Wer diese Fragen eigentlich verfasst hat, dürfte zum Gegenstand erheblicher Neugierde von Erwerbslosen werden, die es nichtsdestotrotz nicht goutieren werden, wenn das BVerfG das Gesetz bricht, welches vorschreibt, dass alles, was die Entscheidungsfindung betrifft, geheim zu bleiben hat. Mit dieser Art der Fragestellung erzeugt das BVerfG solche Konflikte.

Die eigentliche Frage, die beantwortet werden muss, ist: **Welchem Zweck dienen die Sanktionen tatsächlich, unabhängig davon, was der Gesetzgeber behauptet? Welche Funktion erfüllen Sanktionen in Wirklichkeit, und sind das legitime Funktionen und Zwecke von Gesetzen, gemessen am Grundgesetz und den individuellen Grundrechten?**

Da von der Verhandlung des BVerfG nicht zu erwarten ist, dass diese Frage dort angesprochen wird, wird sie wenigstens hier erörtert.

Dazu werden hier einige Hypothesen ansatzweise betrachtet. Das BVerfG müsste da sehr viel tiefer einsteigen, als es hier möglich ist. Für jede Hypothese wird getrennt gefragt, was dafür und was dagegenspricht, dass sie zutrifft, also ob das tatsächlich eine Funktion ist, die die Sanktionen erfüllen, und ob dieses Ziel legitim wäre im Sinne des Grundgesetzes. Das sind die einzelnen Hypothesen:

- Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte zu motivieren, den Mitwirkungsanforderungen nachzukommen und dazu beizutragen, ihre Existenz eigenständig zu sichern. (A)
- Das Ziel von Sanktionen ist es, Leistungsberechtigte zur Kooperation mit den Arbeitsvermittlern zu bringen. (B)
- Das Ziel von Sanktionen ist die Armutsbekämpfung. (C)
- Das Ziel von Sanktionen ist die soziale Gerechtigkeit. (D)
- Das Ziel von Sanktionen ist der soziale Friede. (E)
- Sanktionen haben gar kein Ziel, weil sie Rechtsfolgen sind, die ganz von alleine eintreten. (F)
- Sanktionen sind ein Selbstzweck. (G)
- Das Ziel von Sanktionen ist, dem Staat das Geld zu sparen, das bei Sanktionen einbehalten wird. (H)
- Ziel von Sanktionen ist, dass Leistungsberechtigte möglichst wenig Geld bekommen. Egal, was es kostet. (J)
- Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte vom Leistungsbezug abzuschrecken oder sie daraus zu verdrängen. (K)
- Das Ziel von Sanktionen ist, am Arbeitsmarkt Niedriglöhne und Flexibilisierungen durchzusetzen und Arbeitnehmerrechte zu untergraben. (L)
- Das Ziel von Sanktionen ist, die Arbeitskraft von Leistungsbeziehenden staatlich anzueignen und sie entweder an Dritte zu verschenken oder zu vernichten. (M)
- Das Ziel von Sanktionen ist, Erwerbslose für schuldhaften Leistungsbezug zu bestrafen. (N)
- Das Ziel von Sanktionen ist, die Ressentiments des Gesetzgebers auszuleben. (O)
- Das Ziel von Sanktionen ist, Ressentiments in der Bevölkerung zu mobilisieren und sie stellvertretend in den Jobcentern zu Lasten von Erwerbslosen auszuleben. (P)
- Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte in ein endloses Ritual zu verstricken, bei dem sie fortwährend immer neue Unschuldsbeweise erbringen müssen, und doch die Unschuld an der Erwerbslosigkeit nie endgültig beweisen können. Sie führen zu modernen Hexenprozessen, und sie erfüllen dieselbe gesellschaftliche Funktion wie die Hexenprozesse im Mittelalter. (Q)
- Das Ziel von Sanktionen ist, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu beschädigen und zu untergraben, um zu einer mehr autoritären Regierungsform zu kommen, und über die Ressentiments gegenüber Erwerbslosen dafür eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. (R)

Besprechung der einzelnen Hypothesen:

A - Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte zu motivieren, den Mitwirkungsanforderungen nachzukommen und dazu beizutragen, ihre Existenz eigenständig zu sichern.

Dafür spricht: Der Gesetzgeber behauptet, dass das Ziel ist.

Dagegen spricht: Die Formulierung dieses Zieles ist schon widersprüchlich, denn die Erfüllung der Mitwirkungspflicht kommt de facto regelmäßig in Konflikt mit dem Bestreben, die Existenz eigenständig zu sichern. Das ist auch vom Gesetzgeber in den Zumutbarkeitsregeln schon so angelegt und beruht nicht (nur) auf Rechtsbrüchen durch die Jobcenter.

Außerdem enthält die Formulierung des Ziels die Bewertung, dass es sich um eine „Motivation“ handelt, wenn der Staat ein Übel androht für den Fall der Zuwiderhandlung gegen seine Anweisungen. Das ist mindestens fragwürdig, denn so könnte man es auch als „Motivation“ bezeichnen, wenn jemand sagt: „Gib mir Deine Wertsachen freiwillig, oder ich schlage zu!“ Das bezeichnet man aber in der Justiz als Raub. „Herr Richter, ich wollte ihn doch nur *motivieren*, mir die Wertsachen *freiwillig* zu geben“? Diese Bewertung muss das BVerfG selbst überprüfen und darf sie nicht einfach nachplappern. Wenn Personen durch Drohungen zu etwas „motiviert“ werden sollen, impliziert das, dass sie diese Dinge gegen ihren entgegenstehenden Willen tun sollen. Das muss man offen ansprechen und untersuchen.

Wenn Leistungsbeziehende vom Gesetzgeber mit Sanktionen bedroht werden, dann werden sie im Erfolgsfall nur noch nach einer Beschäftigung suchen, um Sanktionen zu vermeiden, und nicht mehr, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder ihre Berufsfreiheit auszuüben. Motivation wird so zerstört.

Und schließlich verschlechtern Sanktionen die Ausgangsbedingungen für die Arbeitssuche so eindeutig, dass dies negativ auf die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung des Gesetzgebers über die Ziele von Sanktionen reflektiert.

Fazit: Es kann ausgeschlossen werden, dass das das tatsächliche Ziel von Sanktionen ist.

Legitimität: Die Prüfung der Legitimität dieses Ziels muss schon aufgrund der widersprüchlichen und bewertenden Formulierung des Zieles selbst scheitern. Davon abgesehen können die Grundrechte der Leistungsbeziehenden nicht geschützt werden, wenn die Legitimität eines Zieles untersucht wird, welches de facto gar nicht durch die Sanktionen verfolgt wird.

B - Das Ziel von Sanktionen ist es, Leistungsberechtigte zur Kooperation mit den Arbeitsvermittlern zu bringen.

Dafür spricht: Diese These wird regelmäßig von der Verwaltung gegenüber der Presse vertreten und kommt auch im politischen Diskurs wie etwa in Stellungnahmen von Interessenvertretern vor.

In einer autoritären Nischen-Interpretation kann der Begriff „Kooperation“ eventuell so verstanden werden, dass die eine Partei aufgrund einer Drohung tut, was die andere Partei verlangt. Solche Missverständlichkeiten haben allerdings in einer Abwägung über Grundrechte nichts verloren, weil es hier auf Präzision ankommt.

Dagegen spricht: Eine inhaltlich nicht näher definierte „Kooperation“ ist in Wirklichkeit überhaupt kein Ziel, auch nicht das Ziel von Sanktionen, sondern ein Mittel. Um das Ziel von Sanktionen auf Legitimität zu untersuchen, müsste es schon erstmal benannt werden.

Fazit: Die These benennt nicht wirklich das Ziel der Sanktionen und trifft deswegen nicht zu. Es sei denn, es wäre das Ziel, Leistungsbeziehende völlig der Willkür der Arbeitsvermittlung auszuliefern.

Legitimität: Leistungsbeziehende völlig der Willkür der Arbeitsvermittlung auszuliefern, dürfte kein legitimes Ziel im Sinne des Grundgesetzes sein.

Was die Arbeitsvermittlung betrifft, so muss eher die Arbeitsvermittlung angehalten werden, mit den Leistungsbeziehenden zu kooperieren, um Grundrechtsverletzungen etwa der Berufsfreiheit oder des Rechts auf eine Ausbildung oder der Vertragsfreiheit verlässlich zu verhindern.

C - Das Ziel von Sanktionen ist die Armutsbekämpfung.

Dafür spricht: In der Sache nichts. Das Ziel von Sozialleistungen allgemein ist aber die Armutsbekämpfung, daher ist es legitim, diese Hypothese aufzustellen und auch Einzelheiten der Grundsicherung an diesem Ziel zu messen.

Teilweise wird auch in Politik und Gesellschaft (auch z.B. in bestimmten Religionsgemeinschaften) vertreten, dass Armut nicht etwa durch zu wenig materielle Mittel gekennzeichnet ist, sondern durch moralische Charaktereigenschaften der Unterfinanzierten, die man ihnen durch Drohungen und Strafen austreiben muss. Obwohl es sich dabei im Grunde um ein Ressentiment handelt, wird es leider so breit vertreten und ist so gut etabliert, dass man sich wohl damit auseinandersetzen muss.

Dagegen spricht: Es ist unmittelbar kontraintuitiv, dass man Armut bekämpfen kann, indem man den Unterfinanzierten Personen auch noch Geld wegnimmt, sogar das Existenzminimum kürzt.

Fazit: Die These, dass Sanktionen der Armutsbekämpfung dienen, muss man eher wegen des allgemeinen Diskurses diskutieren als wegen ihres sachlichen Gehalts. Wenn es darum geht, Erwerbslose davor zu schützen, dass sie zum Spielball von Ressentiments werden, dann schadet es nicht, sich mit diesen Ressentiments inhaltlich auseinanderzusetzen.

Es gibt inzwischen sogar Studien, die belegen, dass Menschen leichter die Armut überwinden können, wenn man ihnen bedingungslos Leistungen zur Verfügung stellt, als wenn man materielle Leistungen an Wohlverhaltensbedingungen knüpft. Insofern käme man aufgrund dieser These, so absurd sie ist, sogar zu einer sachlichen und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Thema jenseits von Projektionen und zu einer ergebnisoffenen Diskussion über die Verfassungswidrigkeit von Sanktionen. Dass den Sachverständigen dann fairerweise erneut Gelegenheit gegeben werden muss, fundierte Stellungnahmen vorzubereiten, sollte kein Hinderungsgrund sein. Das Existenzrecht Millionen Erwerbsloser rechtfertigt den Aufwand.

Legitimität: Armutsbekämpfung ist an sich ein legitimes Ziel. Leider dienen Sanktionen nicht der Armutsbekämpfung. Übrigens muss man die Legitimität auch anhand der Bekämpfung der Armut von Individuen prüfen. Diejenigen, die sich (oft allerdings zulasten ihrer wirtschaftlichen Belange, Stichwort

Zumutbarkeit) von Sanktionsdrohungen beeinflussen lassen, sind jedoch der reinen Lehre zufolge gerade nicht diejenigen, die dann tatsächlich auch sanktioniert werden. Selbst wenn man also das Ressentiment teilt, welches dieser autoritären Form der „Armutsbekämpfung“ zugrunde liegt, bleibt sie illegitim im Sinne der individuellen Grundrechte, weil es die einen sind, deren Existenzrecht gekürzt oder gestrichen wird, während es die anderen sind, die in den zweifelhaften Genuss kommen, dass ihre Armut auf diese Weise „bekämpft“ wird.

D - Das Ziel von Sanktionen ist die soziale Gerechtigkeit.

Dafür spricht: In der Sache gar nichts. Eine Prüfung dieser These wäre nur dadurch gerechtfertigt, dass es in der politischen Diskussion so dargestellt wird, aber nicht durch eine tatsächliche positive Funktion von Sanktionen für die soziale Gerechtigkeit. Soweit in der politischen Debatte Andeutungen zur sozialen Gerechtigkeit gemacht werden, beziehen sie sich eher auf die Leistungsgerechtigkeit als auf Gleichheitsvorstellungen. So implizieren sie, dass das Existenzrecht des Menschen individuell aufgrund seiner Leistungsbereitschaft zuzumessen sei. Das ist eine durch und durch menschenverachtende Vorstellung. Solche Vorstellungen tragen den gesellschaftlichen Rückhalt für Sanktionen. Diesen muss das BVerfG entgegenreten.

Dagegen spricht: Sanktionen erfüllen auf mehrere Arten die Funktion, die soziale Gerechtigkeit zu untergraben. Wenn man Gerechtigkeit unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit betrachtet, werden wirtschaftliche und freiheitsrechtliche Gegensätze eher verschärft und die Ungerechtigkeit und Ungleichheit erhöht. Wer schon schlecht dran ist, wird entweder durch Sanktionen noch dafür bestraft, oder durch die Androhung von Sanktionen gerade der Freiheitsrechte und -Spielräume beraubt, die man eigentlich gerade braucht, um der Notlage zu entkommen. Für eine Sichtweise der Leistungsgerechtigkeit sollte eigentlich bei der untersten Grenze der staatlichen Absicherung kein Platz sein. Sanktionen bestrafen so zum Beispiel de facto gerade diejenigen, die aufgrund ihres jugendlichen Lebensalters noch gar keine Gelegenheit hatten, eine besonders große Lebensleistung abzuliefern.

Fazit: Sanktionen beschädigen die soziale Gerechtigkeit in ihrer Gleichheitsausprägung, und Erwägungen zur Leistungsgerechtigkeit berühren nicht die Grundsicherung und das Grundrecht auf ein Existenzminimum. Das Recht, zu existieren, muss ein Mensch sich nicht verdienen.

Legitimität: Das Ziel der sozialen Gerechtigkeit ist zwar legitim, wird aber de facto nicht mit Sanktionen verfolgt.

E - Das Ziel von Sanktionen ist der soziale Frieden.

Dafür spricht: In der Sache aber auch wirklich gar nichts. Wenn, dann sind Sanktionen ein Angriff auf den sozialen Frieden. In der politischen Debatte gibt es aber Framings, die andeuten und implizieren (aber kaum je deutlich sagen), dass Sanktionen angeblich dem sozialen Frieden dienen würden, weil dadurch nämlich diejenigen Personengruppen befriedet werden, die Angst vor oder Ressentiments gegen Erwerbslose haben. Dieses Framing tut aber so, als seien Erwerbslose nicht selbst Teil der Gesellschaft, die es zu befrieden gilt. Und das geht im Sinne des sozialen Friedens natürlich nach hinten los.

Dagegen spricht: Sanktionen haben seit der Einführung von Hartz IV den sozialen Frieden massiv gestört und werden das bis zu ihrer Abschaffung weiterhin tun. Sie sind Ausdruck von Ressentiments gegen eine Bevölkerungsgruppe, der einige Millionen Menschen angehören. Der Angriff auf die Rechte und auf das Existenzminimum der Betroffenen ist das Gegenteil von sozialem Frieden.

Fazit: Der soziale Frieden wird durch Sanktionen geschädigt, diese erfüllen de facto also nicht die Funktion, den sozialen Frieden zu stärken.

Legitimität: Es wäre unabhängig davon auch nicht legitim, individuellen Grundrechtsträgern das Existenzminimum zu entziehen, um den sozialen Frieden auf diese Weise zu stützen.

F - Sanktionen haben gar kein Ziel, weil sie Rechtsfolgen sind, die ganz von alleine eintreten.

Dafür spricht: Diese Behauptung wird im politischen und medialen Diskurs über Sanktionen geäußert. Ganz besonders dient sie jedoch der Entlastung derjenigen, die mit dem Verhängen von Sanktionen persönlich betraut sind. Davon abgesehen spricht in der Sache nichts dafür, dass sie zutrifft.

Dagegen spricht: Sanktionen treten nicht von selber ein, sie entstehen im Gegenteil durch ein Verwaltungsverfahren, bei dem an mehreren Stellen Bewertungen von Verwaltungspersonen erforderlich sind. Meist definiert ein- und dieselbe Person den Sanktionstatbestand durch ein sanktionsbewehrtes Stellen“angebot“ oder eine Meldeaufforderung oder eine Eingliederungs“vereinbarung“, entsprechend einer Bewertung, welche „Angebote“ der individuelle Leistungsberechtigte nutzen soll. Dann wird bewertet, ob das „Angebot“ wahrgenommen wurde, oder ob die Nichtwahrnehmung gerechtfertigt war. Dann wird der Leistungsberechtigte aufgefordert, sich zu rechtfertigen, und die vorgebrachten Gründe werden wiederum bewertet. Ein solches Verfahren passiert genau nicht von alleine.

Dagegen spricht auch, dass Sanktionen gleichzeitig gerade damit begründet werden, dass sie jemanden zu etwas „motivieren“ sollen. Jedenfalls kann nicht beides gleichzeitig zutreffen.

Wenn diejenigen, die Sanktionen verhängen sollen, durch derart unrealistische Behauptungen moralisch entlastet werden müssen, als hätten sie mit ihrem eigenen Verwaltungshandeln gar nichts zu tun, entsteht gerade dadurch der Eindruck, dass es sich wirklich um ein schwerwiegendes Unrecht handelt, und dass das Unrechtsbewusstsein der Verwaltungspersonen unterlaufen werden soll.

Fazit: Es trifft nicht zu, dass Sanktionen von alleine eintreten, und sie sind dementsprechend auch de facto keine Rechtsfolgen, sondern offensichtlich Strafen.

Legitimität: Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Wenn Verwaltungsbeschäftigten systematisch eingeredet wird, dass sie mit ihrem eigenen Verwaltungshandeln in einem ganz spezifischen Fall selbst gar nichts zu tun haben, nämlich genau dann, wenn sich dieses Verwaltungshandeln gegen das Existenzrecht bestimmter Personen richtet, die diesem Verwaltungshandeln unterworfen sind, dann ist das alarmierend gerade im Sinne des Grundgesetzes.

G - Sanktionen sind ein Selbstzweck.

Dafür spricht: Wenn man vergleicht, über welche Sachverhalte Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit akribisch Buch führen und über welche nicht, nehmen Sanktionen eine wahrlich prominente Rolle in den Statistiken ein.

Mit Klauen und Zähnen wird an den Sanktionen festgehalten, und das, obwohl es auch jede Menge andere Möglichkeiten gibt, Leistungsbeziehende unter Druck zu setzen, namentlich etwa die 2016 eingeführte Möglichkeit, Leistungen bei „sozialwidrigem“ Verhalten (was immer das sein mag) zurückzufordern und die Betroffenen lebenslang in Schulden zu verstricken. Dennoch: Nein, es müssen Sanktionen sein, andere Mittel sind nicht genug. Was Sanktionen von allen anderen Druckmitteln gegen Leistungsbeziehende unterscheidet, ist die Offenheit, mit der das Existenzrecht bestimmten Personen entzogen wird, die individuelle Schuldzuweisung in einem entsprechenden Verfahren, die „Anhörung“, mit der die angeblich Schuldigen in eine Rechtfertigungshaltung gedrängt werden, die systematische, oft wiederholte Drohung, das verstrickende und verwickelte Verfahren zur Herbeiführung von Sanktionen, die Projektion, mit der es den Sanktionierten zugeschrieben wird, die Sanktionen ganz alleine „verursacht“ zu haben. Ein solches Vorgehen hat seine Liebhaber, insbesondere unter autoritären Personen, die unter anderem dadurch charakterisiert werden, dass sie gerne bestrafen, und zwar insbesondere bestrafen sie gerne Außenseiter. Wenn eine solche Bestrafung durch den Staat geschieht, fühlen sie sich bestätigt. Für autoritäre Charaktere ist das Bestrafen von Außenseitern tatsächlich ein Zweck an sich.

Dagegen spricht: Sanktionen nötigen Leistungsbeziehende dazu, gegen ihren Willen etwas Bestimmtes zu tun. Dies wird mit der verschleiern den Begrifflichkeit „Motivation“ implizit auch zugegeben. Das, was die Leistungsbeziehenden je tun sollen, gehört also auch zum Zweck von Sanktionen, und eine Betrachtung von Sanktionen ausschließlich als Selbstzweck ist jedenfalls nicht ausreichend.

Fazit: Der Selbstzweck kann Erscheinungen im Zusammenhang mit Sanktionen nicht vollständig erklären. Sanktionen sind zwar wahrscheinlich zu einem erheblichen Teil selbst ein Zweck und Ziel, sie dienen aber darüber hinaus auch weiteren Zwecken.

Legitimität: Sanktionen des Existenzminimums sind kein legitimer Zweck staatlichen Handelns. Das Strafbedürfnis von Autoritären gegen Randgruppen zu befriedigen ist auch kein legitimer Zweck.

H - Das Ziel von Sanktionen ist, dem Staat das Geld zu sparen, das bei Sanktionen einbehalten wird.

Dafür spricht: Mit den Jahren haben die Jobcenter knapp 2 Mrd. € allein aufgrund von Sanktionen einbehalten. Das kann schon ein nennenswertes wirtschaftliches Motiv sein. Zudem wird der „Erfolg“ von Jobcentern kraft Gesetzes an der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ gemessen – und diese wird kraft Verordnung daran gemessen, wie viel weniger Leistungen pro Jobcenter ausgezahlt werden als im Vormonat. Weniger Leistungen auszuzahlen wird so zum eigentlichen tatsächlichen Ziel der Jobcenter. Verwaltungskosten zu verringern ist nicht gleichermaßen ein Ziel, im Gegenteil: Für ihre Verwaltungskosten dürfen sich die Jobcenter sogar aus dem Haushaltstitel für Eingliederungsleistungen bedienen!

Dagegen spricht: Sofern der Verwaltungsaufwand womöglich dennoch ins Gewicht fällt, zeigt die Beobachtung, dass es weit effizientere Verwaltungsmittel gibt, um Erwerbslosen die Leistungen zu

entziehen: Etwa die gestellten Anträge gar nicht erst zu bearbeiten, oder Antragsteller von vorneherein von der Antragstellung abzuschrecken, oder aufgrund von Phantasieprodukten (angebliche heimliche Einnahmen, angebliche verheimlichte Bedarfsgemeinschaft) die Leistung gleich einzubehalten. Viele Maßnahmen, zu denen Erwerbslose unter Androhung von Sanktionen genötigt werden, entsprechen auch nicht dem Ziel, Geld zu sparen. Auch die häufig erzwungene Aufnahme von Niedriglohn- und Minijobs schädigt die öffentliche Hand, weil wenig Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Fazit: Die Hypothese muss modifiziert werden: „Ziel von Sanktionen ist, dass Leistungsberechtigte möglichst wenig Geld bekommen. Egal, was es kostet.“

Legitimität: Ungeachtet dessen würde das Ziel der Einsparung von Geld die Sanktionen gegen individuelle Leistungsbeziehende auch nicht legitimieren.

J - Ziel von Sanktionen ist, dass Leistungsberechtigte möglichst wenig Geld bekommen. Egal, was es kostet.

Dafür spricht: Dieses Ziel wurde von Gesetzgeber und Exekutive buchstäblich als allerwichtigstes Ziel der Jobcenter implementiert und wird mit Akribie im monatlichen Leistungsvergleich aller Jobcenter nachgehalten. Es ist das wichtigste Ziel („Bundesziel eins“), das die Jobcenter in ihrer Verwaltungstätigkeit verfolgen. Selbstverständlich stehen auch Sanktionen und alle Vorgänge im Zusammenhang mit Sanktionen unter diesem Ziel.

Dagegen spricht: Sanktionen dienen offenkundig noch weiteren Zielen, sonst würde man andere Mittel mit geringerem Verwaltungsaufwand vorziehen. Dieser Zweck ist wahrscheinlich nicht der einzige.

Fazit: Da Sanktionen diese Funktion haben, muss sie auf ihre Legitimität geprüft werden. Das hat Implikationen, die das gesamte Verwaltungshandeln der Jobcenter und deren Leistungsmessung betreffen.

Legitimität: Selbstverständlich ist es nicht legitim, einzelne Leistungsberechtigte zu bestrafen, um möglichst wenig Geld an diejenigen auszuzahlen, die es am meisten brauchen. Es ist auch nicht durch entsprechende Einsparungen an Steuergeldern aufzuwiegen, die im Fall von Sanktionen auch wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes gar nicht in dem Maß anfallen.

K - Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte vom Leistungsbezug abzuschrecken oder sie daraus zu verdrängen.

Dafür spricht: Etwa die Hälfte der Leistungsberechtigten beantragt keine Leistungen nach dem SGB II. Häufig wird behauptet, dass das daran liegt, dass sie sich schämen oder dass sie die Formulare nicht verstehen. Dafür sind jedoch keine Belege bekannt. Richtig ist jedoch, dass Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit viel mit Beschämung arbeiten. Vielmehr sorgen die vielen Einschränkungen gerade derjenigen Rechte und Freiheiten, die man braucht, um seine Existenz unabhängig zu sichern, die Stigmatisierung, die nicht mit der materiellen Armut, sondern mit dem Leistungsbezug verbunden ist, und die psychische Belastung durch die vielen Drohungen und Demütigungen durch die Jobcenter dafür, dass

der Leistungsbezug selbst des Existenzminimums genau so viel schaden kann, wie er nützt. Die Rechnung geht einfach nicht auf für die Betroffenen. Sanktionen tragen dazu bei.

Dagegen spricht: Nichts. Sanktionen erfüllen diese Funktion. Sanktionen erfüllen noch andere Funktionen, und andere Verwaltungsvorgänge tragen zu diesem Ziel bei.

Fazit: Sanktionen tragen zu dem Ziel bei, Leistungsberechtigte aus dem Bezug zu verdrängen oder sie davon abzuschrecken. Die Legitimität dieses Ziels muss daher geprüft werden. Das hat Implikationen, die das gesamte Verwaltungshandeln der Jobcenter betreffen.

Legitimität: Das ist kein legitimes Ziel.

L - Das Ziel von Sanktionen ist, am Arbeitsmarkt Niedriglöhne und Flexibilisierungen durchzusetzen und Arbeitnehmerrechte zu untergraben.

Dafür spricht: Arbeitslose werden entweder durch Androhung von Sanktionen oder durch diese selbst dazu gebracht, kritiklos alle Bedingungen am Arbeitsmarkt anzunehmen. Das ist auch vom Gesetzgeber so gewollt (Zumutbarkeit). Selbst für den Versuch einer Gehaltsverhandlung kann man sanktioniert werden. Die Bundesagentur für Arbeit unterhält Rahmenverträge mit der Leiharbeitsbranche. Langzeiterwerbslose sind vom Mindestlohn ausgeschlossen. Die Ideologie, dass es keine Arbeitslosen gibt, wenn die Löhne nur tief genug sinken, prägt auch nach der Einführung des Mindestlohnes noch zum Teil die Debatte und das konkrete Verwaltungshandeln.

Dagegen spricht: Sanktionen und die mit ihnen erzwungenen weiteren Missstände dienen zum Teil nicht der optimalen Verwertung der Arbeitskraft von Erwerbslosen, sondern sind oft eher geeignet, deren Wert zu mindern. Etwa wenn Leistungsbeziehende genötigt werden, unterhalb ihrer Qualifizierung zu arbeiten, oder daran gehindert werden, ihre vorhandene Qualifikation auf den neuesten Stand zu bringen zugunsten einer schnellen Vermittlung in unterwertige Beschäftigung oder gar einen 1-€-Job.

Fazit: Teilweise erfüllen Sanktionen diese Funktionen, teilweise lassen sie sich aber auch nicht so erklären.

Legitimität: Soweit diese Ziele in die Tarifhoheit und Vertragsfreiheit eingreifen, dürften sie kaum legitim sein. Unabhängig davon dürfte es auch nicht legitim sein, sie durch individuelle Bedrohung und Bestrafung zu verfolgen.

M - Das Ziel von Sanktionen ist, die Arbeitskraft von Leistungsbeziehenden staatlich anzueignen und sie entweder an Dritte zu verschenken oder zu vernichten.

Dafür spricht: Leistungsbeziehenden wird die Arbeitskraft sehr systematisch abgenommen oder stillgelegt: Sie sollen täglich zuhause herumsitzen und auf den Briefträger warten und müssen stets auf Zuruf bereitstehen, auch wenn das Jobcenter ihnen schon seit Jahren keine Angebote gemacht hat. Wenn sie im Ehrenamt Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit investieren, wird es so interpretiert, dass sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Arbeitskraft wird nicht nur zum billigst möglichen Preis in den Markt gepresst, sie wird auch in völlig sinnlosen oder für das jeweilige Individuum unpassenden Maßnahmen sinnlos und unproduktiv verbraucht. Leistungsbeziehende werden zugunsten dessen von

richtiger normaler Aus- und Weiterbildung abgehalten, und wenn sie ihre Arbeitskraft selbst als Selbständige oder Freiberufler verwenden wollen, sind sie unter Androhung von Sanktionen spezieller Sonderaufsicht ausgesetzt. Nein, Erwerbslose sollen unter keinen Umständen über ihre eigene Arbeitskraft verfügen, sondern das Jobcenter nimmt ihnen die Verfügungsgewalt ab, und zwar hauptsächlich mit dem Mittel der Sanktionen.

Gleichzeitig wird die Arbeitskraft auch bei manchen vollständig vernichtet, nämlich dann, wenn bereits Leistungsbeziehende erwerbsunfähig werden. Die vielen psychischen Erkrankungen deuten darauf hin, dass es auch das fortgesetzte amtliche Mobbing ist, das die Arbeitskraft endgültig vernichtet und Leistungsbeziehende dauerhaft arbeitsunfähig macht.

Und an Arbeitgeber verschenkt wird diese Arbeitskraft natürlich dann, wenn die Arbeitgeber Zuschüsse für die Einstellung von Erwerbslosen erhalten, wie etwa beim neuen „Teilhabe“-„Chancen“-Gesetz, während Erwerbslose unter Sanktionsdrohungen in solche Arbeitsverhältnisse gepresst werden.

Dagegen spricht: Nichts. Sanktionen erfüllen zwar auch andere Funktionen, aber jedenfalls auch diese.

Fazit: Sanktionen dienen dem Ziel, Erwerbslosen in jedem Fall die Verfügung über die eigene Arbeitskraft abzunehmen, egal ob diese überhaupt verwertet werden kann oder nicht.

Legitimität: Über die individuelle Arbeitskraft hat ausschließlich die eigene Person zu verfügen und nicht der Staat. Die Arbeitskraft ist Teil der Person und nicht von dieser zu trennen. Daher ist das ein ganz schwerer Übergriff auf die Menschenwürde. Arbeitskraft mit Zwangsmitteln anzueignen ist Zeichen eines totalitären Staates und nicht einer Demokratie. Übrigens kann man diesen Übergriff auch nicht mit der Weisung eines Arbeitgebers vergleichen. Denn dieser kann seine Weisung mitnichten mit einem Angriff auf das Existenzrecht durchsetzen.

N - Das Ziel von Sanktionen ist, Erwerbslose für schuldhaften Leistungsbezug zu bestrafen.

Dafür spricht: Diese Formulierung dürfte am ehesten die gesellschaftliche Stimmung ausdrücken, die die Sanktionen trägt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG von 2010 und 2012 hat der Mensch an sich einen Wert und damit unabhängig von seinem Verhalten ein uneingeschränktes Existenzrecht. Das löst bei manchen Menschen die Angst aus, dass der Staatshaushalt völlig verbraucht wird. Dass das gar nicht passieren kann, weil das Geld sofort wieder für Konsum ausgegeben wird und bei der Produktion und dem Verkauf der damit gekauften Güter wieder Steuern anfallen, müsste man diesen Personen bei jeder Gelegenheit vorbeten. Stattdessen werden ihre Ängste noch befeuert. Noch aggressiver werden diese Ängste, wenn behauptet wird, dass die Steuern soweit steigen könnten, dass die Arbeitenden selbst kein Existenzminimum für sich mehr zurückbehalten könnten, wenn alles durch Steuern für das Existenzminimum der Erwerbslosen beschlagnahmt wird. Statt diese Menschen darüber zu informieren, dass das steuerlich geschonte Existenzminimum an die Höhe des sozialrechtlichen Existenzminimums gekoppelt ist, so dass der befürchtete Fall gar nicht eintreten kann, werden diese Ängste noch geschürt. Dazu kommt die schiere Angst besonders von autoritären Charakteren, vor jeder Normabweichung. Auch diese wird geschürt, indem Erwerbslosigkeit kontinuierlich als Eigenschaft bestimmter Personen behandelt wird und nicht als ihre Lebenssituation. Aufgrund all dieser Ängste projiziert man die Verantwortung für die Sozialleistung auf Erwerbslose, anstatt sich die Frage zu stellen: Will ICH, dass in

Deutschland niemand unter dem Existenzminimum leben muss, auch dann, wenn es mir Angst macht? Dieser Frage wird mit aller Macht ausgewichen. Lieber sollen Erwerbslosigkeit und Leistungsbezug unter die schärfste Kontrolle gestellt werden und beim geringsten Verdacht, dass eine andere Möglichkeit nicht genutzt wird, erbarmungslos gestraft werden und zwar gerade am Existenzrecht. Die zugrundeliegende Bewertung ist, dass derjenige kein Existenzrecht haben soll, der sich nicht anpasst. Das ist so gewollt, und es durchzusetzen, ist der Zweck gerade von Sanktionen, und dieser kann auch nur durch das aufwändige Sanktionsverfahren mit mehrfacher Schuldfeststellung befriedigt werden. Viele Forderungen der Arbeitsvermittlung dienen auch gar keinem anderen Zweck als der Disziplinierung und scheinbaren moralischen Besserung der Erwerbslosen.

Dagegen spricht: Nichts. Sanktionen dienen auch noch anderen Zwecken, aber mit Sicherheit auch diesem.

Fazit: Mit Sanktionen soll schuldhaft Erwerbslosigkeit bestraft werden.

Legitimität: Die Frage, ob jeder Mensch ein Existenzrecht haben soll oder nicht ist hier sehr unmittelbar berührt.

O - Das Ziel von Sanktionen ist, die Ressentiments des Gesetzgebers auszuleben.

Dafür spricht: Kann „der Gesetzgeber“ Ressentiments haben, wenn er aus sechs- bis siebenhundert Personen jeder politischen Couleur besteht? Na wenn „der Gesetzgeber“ subjektive Absichten haben kann, die offenbar einer verfassungsmäßigen Überprüfung zugänglich sind, dann kann er in demselben Sinne auch Ressentiments haben. Statistisch gesehen, haben wahrscheinlich etwa 70% des Gesetzgebers Vorurteile gegen Erwerbslose.

Das Wesen eines Vorurteils ist, dass es nicht unter „Ressentiments“ einsortiert ist, sondern als „Fakten“ innerhalb des Weltbildes. Deswegen sind diejenigen, die Vorurteile haben, meist selbst die Letzten, die es erfahren. Wer selbst ein Vorurteil für einen Fakt hält, kann es auch nicht bei anderen als Vorurteil erkennen, wenn es geäußert wird. (Übrigens gilt dasselbe auch für Verfassungsrichter. Deswegen dürfen die Abwägungen zur Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auch nicht von vorneherein in der Fragestellung abgekürzt werden. Denn nur die unverkürzten Erwägungen haben das Potential, an den eigenen Vorurteilen vorbei zu einem verfassungsgemäßen Urteil zu führen.)

Sanktionen verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz. Welcher nicht stigmatisierten Gruppe wird VOM STAAT das Existenzrecht abgesprochen? Es ist undenkbar, dass das etwa mit Verfassungsrichtern gemacht wird, zum Beispiel wenn sie gegen den Verhaltenskodex verstoßen.² Wenn eine solche Ungleichbehandlung vorliegt, man sie aber nicht erkennen kann, ist das Ausdruck eines Vorurteils, einer fundamentalen Ungleichheitsvorstellung. Wenn es dem Gesetzgeber bewusst gewesen wäre, dass Sanktionen Ausdruck eines Ressentiments sind, hätte er sie von vorneherein nicht implementieren dürfen. Bestimmte politische Äußerungen zur Zeit der Einführung („Parasiten!“, „Kein Recht auf Faulheit!“) deuten auch darauf hin, dass Vorurteile eine Rolle gespielt haben.

Dagegen spricht: Sanktionen verfolgen noch weitere Ziele.

²https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html

Fazit: Durch Sanktionen wird entweder ein Ressentiment des Gesetzgebers ausagiert, oder der Gesetzgeber hat entlang einer menschenrechtswidrigen Ungleichheitslogik gehandelt und damit bewusst gegen das Grundgesetz verstoßen.

Legitimität: Beides ist nicht legitim.

P - Das Ziel von Sanktionen ist, Ressentiments in der Bevölkerung zu mobilisieren und sie stellvertretend in den Jobcentern zu Lasten von Erwerbslosen auszuleben.

Dafür spricht: Als die Hartz-Reformen eingeführt wurden, stand der Gesetzgeber wegen der hohen Arbeitslosigkeit und seiner diesbezüglichen Wahlversprechen unter großem Druck. Es liegt nahe, dass dieser Druck auf die Erwerbslosen abgeleitet wurde, insbesondere mit den repressiven Anteilen der Reform.

Das Ressentiment gegen Erwerbslose ist enorm verbreitet, aber ohne dass es wie bei Rassismus oder Sexismus eine ausgesprochene Gegnerschaft gegen dieses Ressentiments gibt. Selbst diejenigen, die gegen sozialstaatliche Repressionen Stellung beziehen, tun das allzu oft selbst aus einer Projektion auf Erwerbslose und fragen nicht stattdessen: Wie soll der Staat, wie wollen wir selbst mit Menschen umgehen?

Aufgrund der großen und weitgehend unangefochtenen Verbreitung von Ressentiments gegen Erwerbslose bietet es sich geradezu an, darüber auch zu Lasten von Erwerbslosen eine kostenlose Gemeinsamkeit mit Wählerinnen und Wählern zu demonstrieren, ohne deren Interessen zu vertreten. Dabei ist nicht entscheidend, ob dieses Ziel *bewusst* verfolgt wird, sondern ob Sanktionen und deren politisches Befürworten diese Funktion de facto erfüllt. Und das ist gegeben.

Dagegen spricht: Nichts bekannt. Offenbar werden mit Sanktionen mehrere Ziele verfolgt, doch dies ist eins davon.

Fazit: Sanktionen erfüllen die Funktion, Ressentiments in der Bevölkerung zu mobilisieren und sie stellvertretend in den Jobcentern zu Lasten von Erwerbslosen auszuleben.

Legitimität: Der Zweck ist schon nicht legitim, und separat davon ist es auch nicht legitim, das auf dem Rücken der Leistungsbeziehenden zu tun.

Q - Das Ziel von Sanktionen ist, Leistungsberechtigte in ein endloses Ritual zu verstricken, bei dem sie fortwährend immer neue Unschuldsbeweise erbringen müssen, und doch die Unschuld an der Erwerbslosigkeit nie endgültig beweisen können. Sie führen zu modernen Hexenprozessen, und sie erfüllen dieselbe gesellschaftliche Funktion wie die Hexenprozesse im Mittelalter.

Dafür spricht: Leistungsberechtigte sind zu fortwährenden „Eingliederungsbemühungen“ verpflichtet, solange sie Leistungen beziehen. Genügen diese Bemühungen nicht, erfolgt eine Schulfeststellung. Solange Erwerbslose immer neue Bemühungen erbringen, in einem Ausmaß, welches je individuell für sie festgelegt und auch mit individuell zugemessener Strenge beurteilt wird, solange sind sie unschuldig. Die Bemühungen haben daher den Charakter von Unschuldsbeweisen. Dabei kann die Unschuld niemals

endgültig bewiesen werden, solange der Leistungsbezug andauert, weil immer neue „Eingliederungsbemühungen“ gefordert werden. Oft erfüllen die „Eingliederungsbemühungen“ keinen anderen Zweck und sind regelmäßig zerstörerisch für die tatsächlichen beruflichen Chancen. Dieses Vorgehen kann man durchaus als eine Art Psycho-Folter betrachten.

Man kann den Sanktionsprozess mit Recht so interpretieren, dass dabei das Böse ausgetrieben werden soll – entweder aus der leistungsberechtigten Person oder mit ihr zusammen aus der Gesellschaft, die davon gereinigt und davor geschützt werden muss. Vorstellungen von Parasitismus, Schmarotzertum und die phantasierte Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung passen ebenso zu der Interpretation als Hexenprozess wie das stellvertretende Abreagieren durch eine allmächtige Autorität. Arbeit gewinnt in der Leistungsgesellschaft einen fast gottgleichen Status als Heilsbringerin, und wer ihre Anbetung offen verweigert, macht sich der Gotteslästerung schuldig und ist in seiner Ketzerei wahrscheinlich mit dem Teufel im Bunde.

Eine auffällige Parallele ist auch die Inbrunst, mit der immer wieder einzelne lästerliche Leistungsbeziehende quasi öffentlich hingerichtet werden, etwa der berühmte Florida-Rolf.

Dagegen spricht: Das Sanktionsverfahren ist nicht nur wegen der besseren Überlebenschancen der Opfer nicht völlig mit Hexenprozessen gleichzusetzen. Doch der gigantische zivilisatorische Rückschritt der Beweislastumkehr, die Preisgabe eines so hart und blutig erkämpften Menschheitsfortschrittes darf man aber nicht ignorieren. Es gibt so viele Gemeinsamkeiten mit dem Wesenskern von Hexenprozessen, dass die Aussage gerechtfertigt scheint, dass Sanktionsprozesse moderne Hexenprozesse sind.

Fazit: Wir haben als Gesellschaft hinter unserem eigenen Rücken eine Million Hexenprozesse pro Jahr. Das lässt sich nicht auf die Beweislastumkehr allein reduzieren. Umso weniger ist das BVerfG davon entschuldigt, in einem Verfahren zu Sanktionen wenigstens diese zu thematisieren.

Legitimität: Überraschung, Hexenprozesse sind in einem Rechtsstaat nicht legitim.

R - Das Ziel von Sanktionen ist, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu beschädigen und zu untergraben, um zu einer mehr autoritären Regierungsform zu kommen, und über die Ressentiments gegenüber Erwerbslosen dafür eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.

Dafür spricht: Bei Sanktionen wird nicht viel Wert auf den Anschein von Rechtsstaatlichkeit gelegt. Auch offen rechtswidrige Sanktionen werden sofort vollzogen, und es ist undenkbar, dass ein Sachbearbeiter, der wiederholt rechtswidrige Sanktionen verhängt, etwa dafür belangt wird oder sonst irgendwelche Konsequenzen zu fürchten hätte. Unvergessen auch BA-Vorstand Heinrich Alt, der in einem Fernsehinterview sagte, dass die Jobcenter nicht zu gesetzestreu sein dürften, und anschließend unangefochten bis zu seinem altersbedingten Ruhestand weiter BA-Vorstand blieb.

Derweil wird über jeden Lebensaspekt von Erwerbslosen staatliche Kontrolle ausgeübt, ja selbst über ihre innere Einstellung – das entspricht eher der Definition von Totalitarismus als von Demokratie.

Zugleich nähert sich auch der Komplex aus Bundesagentur, Jobcentern, Leiharbeitsfirmen, Unternehmensberatung, Sozialarbeit, Bundeswehr, Kommunen, Bundesländern, Bund, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden einer totalitären Institution an: Alle sind darin eingebunden außer allein die

Erwerbslosen selbst, es gibt kaum noch ein Außen oder irgendeine Instanz, offenbar einschließlich des BVerfG, die bereit und in der Lage wäre, dem Moloch Einhalt zu gebieten. Und die Sanktionen sind das Mittel, mit dem Erwerbslose gezwungen werden, sich dieser dystopischen Umgebung anzupassen - oder auf Sozialleistungen zu verzichten. Checks and Balances sind ausgehebelt, stattdessen werden viele verschiedene Akteure zu einem einzigen Block verflochten.

Erwerbslose und ihr Existenzrecht werden gerade mit der Sanktionsideologie dem putativen Gemeinschaftsinteresse untergeordnet, auch das gilt als Zeichen des Totalitarismus.

Da all dies völlig offen geschieht, wird darüber auch eine grundsätzliche Akzeptanz gegenüber solchen Verwaltungs- und Staatsformen generiert.

Dabei spielen Ressentiments und Vorurteile die Rolle, dass sie die Menschen davon abhalten, sich vorzustellen, dass sie selbst auch mal so behandelt werden können. Selbst viele erwerbslose glauben, nicht oder nur fälschlich betroffen zu sein, weil Sanktionen und der ganze Rest ja immer für die *anderen* Erwerbslosen sind. Nicht für einen selber.

Dagegen spricht: Zu diskutieren wäre als Gegenargument, dass die Arbeitsverwaltung ja nur einen Teil der Bevölkerung und auch nur einen Teil des Staates betrifft. Dagegen sprechen dann wieder Entwicklungen wie die neuen Polizeiaufgabengesetze mehrerer Bundesländer.

Fazit: Eine solche Hypothese muss man schon genauer untersuchen und kann sie nicht von vorneherein von der Hand weisen. Eine solche Entwicklung muss aufgehalten werden.

Legitimität: Mit der Legitimität ist es hierbei perverserweise besonders schwierig. Die Illegitimität einer solchen Entwicklung beruht ja gerade darauf, dass man sich in einem Rechtsstaat befindet. Das widerspricht der Existenz einer solchen Entwicklung. Ist sie andererseits schon fortgeschritten, existieren eben keine Demokratie und keine Rechtsstaatlichkeit mehr, die sie delegitimieren könnten.

Ob das bereits der Fall ist, werden Verhandlung und Urteil des BVerfG zeigen.

Zusammenfassung

Sanktionen scheinen mehreren Zwecken zu dienen und zudem auch zum Teil selbst ein Zweck zu sein. Es kann jedoch kein Zweck festgestellt werden, der gleichzeitig einerseits im Sinne der individuellen Grundrechte Sanktionen legitimiert und andererseits tatsächlich mit Hilfe von Sanktionen erfüllt wird. Das deutet darauf hin, dass Erwerbslose auf Kosten ihrer Grundrechte zum Spielball mehrerer Interessen gemacht werden. Das ist auch aufgrund der stark verflochtenen arbeitsmarktpolitischen Strukturen nicht überraschend.

Was bedeutet das alles im Hinblick auf die BVerfG-Verhandlung?

Insgesamt können die Fragestellungen des BVerfG nicht zu einem Verfahren führen, welches geeignet ist, auch nur geringfügige Reparaturen am sozialen Frieden durchzuführen. Eher ist das Gegenteil der Fall. Das ist eine unglaublich besorgniserregende Situation.

Diese Fragestellungen sprechen dafür, dass das BVerfG in Wirklichkeit schon längst entschieden hat, Sanktionen nicht als verfassungswidrig zu verbieten. Besonders perfide ist es, dass viele von den eingeladenen Sachverständigen sich ganz gegen Sanktionen ausgesprochen hatten und jetzt die Gefahr

besteht, dass sie sich durch die hier kritisierten Fragestellungen unter Druck gesetzt fühlen, sich anzupassen ähnlich wie die Erwerbslosen im Jobcenter, nicht aufzumucken und sich Scheinbegründungen für ein anderslautendes Urteil in den Mund legen zu lassen.

Hier wird klar Politik gemacht und nicht Justiz. Erwerbslose würden selbstverständlich für eine solche Pflichtvergessenheit sanktioniert werden und sind nicht verpflichtet, Verständnis für oder Geduld mit einem solchen Vorgehen zu haben.

Wenn das Bestreben des BVerfG, Sanktionen nicht für verfassungswidrig zu erklären, solche Formen annimmt wie die besprochenen Fragestellungen, dann überzeugt das nur umso mehr davon, dass die Sanktionen der Jobcenter durch und durch verfassungswidrig sind.

Wir wollen eine gewaltfreie Abschaffung von Sanktionen. Dafür brauchen wir das Bundesverfassungsgericht. Daher verstößt es gegen unsere Interessen, wenn sich das BVerfG derart selbst demontiert. Wir können gegen diese Selbstdemontage nichts machen, wenn wir sie nicht benennen.

Es gibt viele Möglichkeiten für Erwerbslose, zu protestieren oder sich zu engagieren. Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine extreme Knappheit gibt an Gelegenheiten, mit gewaltfreien Mitteln auch tatsächlich etwas zu erreichen. Die Fragestellungen des BVerfG zeigen einen unfassbar fahrlässigen Umgang mit einer solchen Möglichkeit. Das ist eine Katastrophe.

Christel T. für WIR-SIND-BOES